



NIEDERSCHRIFT

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsnummer	StvV/005/2021
Datum	Mittwoch, den 06.10.2021
Sitzungsbeginn	18:05 Uhr
Sitzungsende	19:45 Uhr
Sitzungsort	Stadthalle Wetzlar, Brühlsbachstraße 2 b, 35578 Wetzlar

Anwesend:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats lt. Originalanwesenheitslisten sowie die Mitglieder der Verwaltung.

Hinweis:

Stv. Dr. Bohn nahm ab 18:15 Uhr (TOP 1) an der Sitzung teil.
 Stv. Steinraths, M. nahm ab 19:24 Uhr (TOP 7) an der Sitzung teil.
 Stv. Voskanian verließ die Sitzung um 19:24 Uhr (TOP 7) vorzeitig.
 Stv. Ringsdorf verließ die Sitzung um 19:32 Uhr (TOP 9) vorzeitig.

StvV **V o l c k** gedachte des ehemaligen Stadtverordneten, **Herrn Werner Gerhardt**, der am 04.09.2021 im Alter von 86 Jahren verstorben war. Er würdigte seine Verdienste und sein großes Engagement, wodurch er über Jahrzehnte in verschiedenen kommunalpolitischen Bereichen zur Entwicklung der Stadt beigetragen habe.

StvV **V o l c k** eröffnete die Sitzung, begrüßte die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats und der Verwaltung sowie die Zuhörer und die Vertreter der Presse.

Er stellte fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Zur Einladung erfolgten keine Einwendungen. Die Stadtverordnetenversammlung war mit 52 Stadtverordneten beschlussfähig.

Bgm. Dr. **V i e r t e l h a u s e n** erläuterte zu TOP 4 der Tagesordnung die weitere Vorgehensweise und beantragte, den TOP „Bebauungsplan Nr. 215 „Neustadt, Uferstrasse, Dill und Hainstrasse“, 1. Änderung in der Kernstadt Wetzlar, Änderung des Geltungsbereiches, Vorlage: 0186/21 - I/54“ von der Tagesordnung abzusetzen.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der nachstehenden Tagesordnung unter Berücksichtigung der zuvor genannten Absetzung des TOP 4 einstimmig (52.0.0) zu:

Tagesordnung:

- 1 Amtseinführung und Verpflichtung von ehrenamtlichen Stadträten gemäß § 46 HGO**
- 2 Fragestunde**
- 3 Anmietung des umgebauten, ehemaligen Commerzbank-Gebäudes, Karl-Kellner-Ring 35 in 35576 Wetzlar, zur Unterbringung städtischer Ämter
Vorlage: 0188/21 - I/59**
- 4 Bebauungsplan Nr. 215 „Neustadt, Uferstrasse, Dill und Hainstrasse“ -
1. Änderung in der Kernstadt Wetzlar
Änderung des Geltungsbereiches
Vorlage: 0186/21 - I/54
a b g e s e t z t**
- 5 Beitragssituation Gewerbegebiet 'Hörnsheimer Eck II' in Wetzlar
Vorlage: 0199/21 - I/60**
- 6 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Wetzlar-Garbenheim
Vorlage: 0185/21 - I/55**
- 7 Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten des Sport Club 2007
Münchholzhausen/Dutenhofen e. V.
Vorlage: 0202/21 - I/62**
- 8 Städtische Sammlungen und Restitution
Vorlage: 0212/21 - I/64**
- 9 Mitteilungsvorlagen**
- 9.1 Zusammenfassung der Ergebnisse der vom Deutschen Zentrum
Kulturgutverluste (DZK) geförderten Provenienzrecherche in der
Sammlung Lemmers-Danforth (2017-2020)
Vorlage: 0155/21 - I/56**
- 9.2 Sportplatz Münchholzhausen
Umwandlung Rasen- in Kunststoffrasenplatz
Vorlage: 0195/21 - I/57**
- 9.3 Führung der enwag mbH durch einen Geschäftsführer
Vorlage: 0200/21 - I/58**
- 10 Verschiedenes**

zu 1 Amtseinführung und Verpflichtung von ehrenamtlichen Stadträten gemäß § 46 HGO

StvV **V o l c k** erinnerte an die erfolgte Beschlussfassung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13.09.2021. Es wurde die Erhöhung der Anzahl der ehrenamtlichen Magistratsmitglieder auf die Zahl zwölf beschlossen. StvV **V o l c k** informierte, dass die geänderte Hauptsatzung mittlerweile inkraftgetreten sei. Durch den Gemeindevorstand wurde gem. § 55 (1) HGO festgestellt, dass der zusätzliche Sitz an den nächsten noch nicht berufenen Bewerber des Wahlvorschlags 1, Herrn **Frank J. Kontz**, geht. Seine Amtseinführung werde heute erfolgen. Weiter führte StvV **V o l c k** aus, dass bei der Amtseinführung am 13.09.2021 Herr **Klaus Petri (DIE LINKE)** nicht anwesend sein konnte. Seine Amtseinführung erfolge daher ebenfalls in der heutigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Anschließend verlas Bgm. Dr. **V i e r t e l h a u s e n** den Text der Ernennungsurkunden von **Frank J. Kontz** und **Klaus Petri** und händigte den neu gewählten Magistratsmitgliedern die Ernennungsurkunden aus. StvV **V o l c k** vereidigte die gewählten Magistratsmitglieder und verpflichtete diese zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben.

zu 2 Fragestunde

Frage Nr. : 0215/21 - III/3
vom : 30.09.2021
Fragesteller : FrkV Wagner, AfD-Fraktion

FrkV **W a g n e r** stellte die Frage:

Steht der geplante interkulturelle Waschraum auf dem Friedhof in Niedergirmes allen Religionen und Kulturen zur Verfügung?

StR **K o r t l ü k e** teilte mit, dass der interkulturelle Waschraum selbstverständlich allen Religionen und Kulturen zur Verfügung stehe.

FrkV **W a g n e r** stellte folgende Zusatzfrage:

Angesichts der Tatsachen,

- dass es bislang keine Notwendigkeit für einen solchen Waschraum gab,
- dass Verstorbene in aller Regel am Ort ihres Versterbens, also im Krankenhaus oder im häuslichen Umfeld gewaschen werden und
- dass laut Wikipedia nach muslimischem Brauch Verstorbene zu Hause in ihrem Sterbebett oder in einem eigens dafür vorgesehenen Raum in einer Moschee und nicht auf einem Friedhof gewaschen werden,

frage ich an, aus welchen Gründen überhaupt eine derart kostspielige bauliche Maßnahme erforderlich sein soll?

StR K o r t l ü k e informierte, dass man mit dem Angebot muslimischer Grabfelder eine steigende Nachfrage nach Bestattungen von Menschen mit Migrationshintergrund habe. Dies sei insbesondere in Niedergirmes der Fall.

**zu 3 Anmietung des umgebauten, ehemaligen Commerzbank-Gebäudes, Karl-Kellner-Ring 35 in 35576 Wetzlar, zur Unterbringung städtischer Ämter
Vorlage: 0188/21 - I/59**

Bgm. Dr. V i e r t e l h a u s e n erläuterte die Beschlussvorlage. Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben gebe es einen Stellenzuwachs im Bereich des Jugendamtes und durch den Abriss der Feuerwache 1 würden auch für das Rechnungsprüfungsamt neue Räumlichkeiten benötigt. Hinzu kämen die veränderten Arbeitsbedingungen infolge der Corona-Pandemie. Mit den vorhandenen Räumlichkeiten im Neuen Rathaus stoße man an Grenzen, so Bgm. Dr. V i e r t e l h a u s e n. Die Corona-Pandemie und die Stellenmehrung hätten zur Folge, dass aktuell die Büroflächen im Neuen Rathaus nicht ausreichten. Es müssten deshalb Bedienstete in andere Liegenschaften ausquartiert werden, so z.B. in die Übergangslösung der Feuerwehr in der Braunfelser Straße.

Bgm. Dr. V i e r t e l h a u s e n informierte über Gedankenspiele zu einem Anbau an das Rathaus, die wieder verworfen wurden, da die Anmietung externer Büroräume nur als Zwischenlösung gedacht sei.

Bgm. Dr. V i e r t e l h a u s e n machte Ausführungen zur Prüfung möglicher Alternativstandorte. Im Mietbereich seien zahlreiche Immobilien, z.B. in der ehemaligen Spilburg-Kaserne, am Karl-Kellner-Ring und in der Sophienstraße, angesehen worden. Insgesamt seien 11 Objekte in der engeren Auswahl gewesen und nach verschiedenen Kriterien bewertet worden. Flexible Nutzung der Büroflächen, baulicher Zustand, Erreichbarkeit für Bedienstete aber auch für Bürgerinnen und Bürger und der Mietzins seien dabei Kriterien gewesen. Nach intensiver Beratung werde die Anmietung von Teilen des ehemaligen Commerzbank-Gebäudes für maximal 7 Jahre vorgeschlagen. Bgm. Dr. V i e r t e l h a u s e n versicherte, dass regelmäßig über den Fortgang des Projektes informiert werde.

FrkV W a g n e r sprach sich aufgrund der hohen Ausgaben gegen die Anmietung des Commerzbank-Gebäudes aus und hinterfragte die Notwendigkeit. Dieser Argumentation schloß sich Stv. Dr. B o h n a n.

Stv. S c h ä f e r hinterfragte die vorliegende Beschlussvorlage kritisch und äußerte, dass diese unvollständig sei. Die abschließenden Konditionen fehlten im Beschluss. Die in der Begründung der Beschlussvorlage genannten Kalkulationen seien variabel und eher unüblich. Es sei auch nicht ersichtlich, warum man schon zum jetzigen Zeitpunkt einen Beschluss fassen solle, ohne dass die genauen Konditionen feststünden, so Stv. S c h ä f e r. Er führte weiter aus, dass es aktuell mit einem Gebäude der Volksbank Mittelhessen auch eine Alternative gebe und wollte wissen, ob die Anmietung des Gebäudes auch geprüft worden sei.

Im Weiteren sprachen sich FrkV I h n e – K ö n e k e, FrkV B o c h, Stv. H a r a p a t und Stv. Dr. W e h r e n f e n n i g im Ergebnis ihrer Redebeiträge für die Anmietung des ehemaligen Commerzbank-Gebäudes aus.

Bgm. Dr. **V i e r t e l h a u s e n** informierte, dass die Anmietung des Volksbank-Gebäudes geprüft worden sei. Die verfügbaren Quadratmeter seien nicht ausreichend gewesen, ebenso wie der Zuschnitt der Büroräume.

Stv. **S c h ä f e r** stellte den Antrag, die Beschlussvorlage im Geschäftsgang zu belassen und heute nicht darüber abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	53	Nein-Stimmen	30
Ja-Stimmen	21	Enthaltungen	2

Anschließend ließ StvV **V o l c k** über die vorliegende Beschlussvorlage abstimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

1. Dem Abschluss eines Mietvertrages mit der Firma Coreo Han UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Grüneburgweg 18, 60322 Frankfurt am Main, zur Anmietung von Räumlichkeiten in dem Gebäude Karl-Kellner-Ring 35 in 35576 Wetzlar zur übergangsweisen Auslagerung einzelner, am Verwaltungsstandort „Neues Rathaus“ untergebrachten Dienststellen der Stadtverwaltung Wetzlar wird auf der Grundlage der im Nachtragshaushalt 2021 veranschlagten Mittel und der im Begründungsteil der Vorlage genannten Konditionen zugestimmt.
2. Die für die Dauer der Anmietung erforderlichen Mittel sind in der Haushaltsplanung der kommenden Haushaltsjahre zu berücksichtigen.
3. Der Magistrat wird beauftragt, die Zeit der Anmietung – sieben bis max. zehn Jahre – zu nutzen, um in den Jahren 2022 und 2023 ein Büroraumkonzept für das „Neue Rathaus“ zu entwickeln und der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen, das den sich im Umbruch befindenden Arbeitsprozessen und räumlichen Anforderungen ebenso Rechnung trägt, wie den Auswirkungen der sich gerade in Folge der Corona-Pandemie verändernden Regelungen zum Arbeitsschutz. Dabei ist der Grundsatz zu berücksichtigen, dass abseits der bestehenden Außenstellen möglichst alle bisher am Standort „Neues Rathaus“ erbrachten Dienstleistungen auch künftig wieder in dem zentralen Verwaltungsgebäude der Stadt verortet werden.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	53	Nein-Stimmen	18
Ja-Stimmen	32	Enthaltungen	3

**zu 4 Bebauungsplan Nr. 215 „Neustadt, Uferstrasse, Dill und Hainstrasse“ -
1. Änderung in der Kernstadt Wetzlar
Änderung des Geltungsbereiches
Vorlage: 0186/21 - I/54
a b g e s e t z t**

Der Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung abgesetzt.

**zu 5 Beitragssituation Gewerbegebiet 'Hörnshheimer Eck II' in Wetzlar
Vorlage: 0199/21 - I/60**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen im Gewerbegebiet "Hörnshheimer Eck II" wird mit folgender Maßgabe festgestellt:

Die Erschließungsanlagen „Christian-Kremp-Straße“ (Gemarkung Wetzlar, Flur 38, Flurstück 374/2), „Ernst-Befort-Straße“ (Gemarkung Wetzlar, Flur 38, Flurstück 374/3) und „Wilhelm-Loh-Straße“ (Gemarkung Wetzlar, Flur 38, Flurstück 365/8), die per Beschluss der StVV vom 25.03.1993 zu einer Erschließungseinheit zusammengefasst wurden, sind bereits erstmalig endgültig hergestellt. Es liegt eine endgültige Herstellung dieser Erschließungsanlagen vor, trotz dessen, dass hier – mit Ausnahme der Erschließungsanlage „Wilhelm-Loh-Straße“ (Gemarkung Wetzlar, Flur 38, Flurstück 365/8) im Abschnitt bis zur Einmündung „Christian-Kremp-Straße“ – lediglich ein einseitiger Gehweg hergestellt wurde und somit diese Erschließungsanlagen nicht mit beiderseitigen Gehwegen ausgestattet sind (§ 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 1 und 3 Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wetzlar i. V. m. § 133 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 132 Ziffer 4 Baugesetzbuch).

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	53	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	52	Enthaltungen	1

**zu 6 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Wetzlar-Garbenheim
Vorlage: 0185/21 - I/55**

Auf Nachfrage von StvV **V o l c k** gab es keine weiteren Wahlvorschläge, ebenso beantragte kein Mandatsträger eine geheime Wahl, sodass per Handzeichen abgestimmt wurde.

Für den Schiedsamsbezirk Wetzlar-Garbenheim wurde

Herr **Waldemar Droß**, Am Pfeiffer 21, 35583 Wetzlar-Garbenheim,
geb. am 15.02.1947,

von der Stadtverordnetenversammlung zum Schiedsmann gewählt.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	53	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	48	Enthaltungen	5

**zu 7 Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten des Sport Club 2007
Münchholzhausen/Dutenhofen e. V.
Vorlage: 0202/21 - I/62**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten des Sport Club 2007 Münchholzhausen/Dutenhofen e. V. an einer Teilfläche von ca. 8.736,36 qm (Fläche innerhalb der Zaunanlage) des städtischen Grundstücks Gemarkung Münchholzhausen, Flur 5, Flurstück 49/7 mit 24.842 qm, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Das zu bestellende Erbbaurecht beginnt ab dem Tage der Vertragsbeurkundung und endet am 30.06.2088.

Die Stadt Wetzlar räumt dem Erbbauberechtigten gemäß § 31 Erbbaurechtsgesetz ein Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechts nach dessen Zeitablauf ein.

2.

Ein Entgelt ist vom Erbbauberechtigten nicht zu entrichten.

3.

Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich, das Grundstück innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren, gerechnet ab dem Tage der Vertragsbeurkundung, mit einem Kunstrasenspielfeld/Kunstrasenplatz zu bebauen.

Sofern die vorgenannte Bauverpflichtung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt wird, steht der Stadt Wetzlar das Recht zu, den Erbbaurechtsvertrag auf Kosten des Erbbauberechtigten vorzeitig aufzuheben bzw. den Heimfallanspruch geltend zu machen. Vorstehendes Recht wird durch Eintragung einer entsprechenden Vormerkung in Abteilung II des Erbbaugrundbuchblattes dinglich gesichert.

4.

Der Erbbauberechtigte übernimmt alle öffentlichen und privaten mit dem Grundstück und dem Erbbaurecht zusammen hängenden Lasten, Steuern und Abgaben aller Art mit Beginn des Erbbaurechtsvertrages. Der Erbbauberechtigte übernimmt die Verkehrssicherungspflicht.

5.

Der Stadt Wetzlar obliegt im Bedarfsfall die individuelle Gestaltung der Platzbelegung, wobei der Sport Club 2007 Münchholzhausen/ Dutenhofen e. V. Vorrang gegenüber anderen Vereinen für den Spielbetrieb erhält. Ferner ist die Stadt Wetzlar im Vorfeld von Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen der Sportfläche zwingend mit einzubeziehen. Beschädigungen und sonstige Sachschäden jeglicher Art sind umgehend der Stadt Wetzlar zu melden. Pflegemaßnahmen (Reinigen/Bürsten) werden von der Stadt Wetzlar im Rahmen der allg. Sportplatzpflege durchgeführt.

6.

Die Stadt Wetzlar ist berechtigt, die Übertragung des Erbbaurechtes auf sich oder auf einen von ihr bezeichneten Dritten (Heimfallrecht) zu verlangen, wenn

a)

der Erbbauberechtigte gegen wesentliche Verpflichtungen aus den vorgenannten Bestimmungen dieses Vertrages verstößt und nach einer auf die Geltendmachung des Heimfallanspruchs hinweisenden Mahnung nicht binnen drei Monaten die be-
anstandete Vertragspflicht ordnungsgemäß erfüllt;

b)

über das Vermögen des Erbbauberechtigten das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder wenn die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;

c)

die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Erbbaurechtes angeordnet wird;

d)

die Auflösung des Vereins beschlossen und durchgeführt wird.

Bei Beendigung des Erbbaurechtes durch Zeitablauf oder durch Geltendmachung des Heimfallanspruchs, ist das Erbbaugrundstück an die Stadt Wetzlar zu übergeben. Es bleibt in diesem Fall der Stadt Wetzlar überlassen, die Baulichkeiten selbst zu nutzen oder einem Dritten zur Nutzung zu überlassen. Dem Erbbauberechtigten steht eine Entschädigung für diejenigen Baulichkeiten zu, die in Übereinstimmung mit der vorstehend vereinbarten Verwendung oder mit nachträglicher Zustimmung der Stadt Wetzlar errichtet oder übernommen wurden. Die Entschädigung beträgt zwei Drittel des Verkehrswertes der Baulichkeiten zum Zeitpunkt des Heimfalls bzw. Zeitablauf. Der Verkehrswert der Baulichkeiten soll vom Gutachterausschuss für Immobilienwerte für den Bereich der Stadt Wetzlar oder einem von der Industrie- und Handelskammer Wetzlar zu benennenden geeigneten Sachverständigen ermittelt werden. Die sich auf der Grundlage des Verkehrswertes ergebende Entschädigung in Höhe von zwei Dritteln ist nach Erlöschen oder erfolgter Übertragung des Erbbaurechtes auf die Stadt Wetzlar innerhalb von sechs Monaten an den Erbbauberechtigten zu zahlen.

Veräußerung sowie Belastung des Erbbaurechtes sind jeweils nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Wetzlar als Grundstückseigentümerin zulässig. Übernimmt die Stadt Wetzlar als Grundstückseigentümerin gemäß § 33 Erbbaurechtsgesetz Lasten, so sind diese ihr zu erstatten.

7.

Die Stadt Wetzlar behält sich an dem Erbbaurecht ein Wiederkaufsrecht im Sinne der § 456 ff. BGB vor, für den Fall, dass das Erbbaurecht oder Teile hiervon weiter veräußert, unentgeltlich auf Dritte übertragen oder ein Insolvenz- oder Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird.

8.

Der Erbbauberechtigte und die Grundstückseigentümerin räumen sich wechselseitig dinglich zu sichernde Verkaufsrechte an dem Erbbaurecht bzw. dem mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstück ein.

9.

Die Stadt Wetzlar trägt sämtliche mit der Bestellung des Erbbaurechts entstehenden Notar-, und Gerichts-, sowie die Vermessungskosten. Kosten im Zusammenhang mit einer Aufhebung des Erbbaurechts bzw. Geltendmachung des Heimfallanspruches gehen zu Lasten des Erbbauberechtigten.

10.

Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich sofern erforderlich, der Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in Form von Leitungs- und Kabelrechten, Mastrechten o. ä. zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	53	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	53	Enthaltungen	0

zu 8 **Städtische Sammlungen und Restitution** **Vorlage: 0212/21 - I/64**

Stv. **M u l c h** erläuterte den Antrag und führte aus, dass es keinen juristisch durchsetzbaren Anspruch auf die Herausgabe von Ausstellungsstücken gebe. Eine moralische Verpflichtung dazu sehe er nicht. Weiterhin kritisierte Stv. **M u l c h** die umfangreiche Veröffentlichung von Exponaten in einer Datenbank zur Recherche von Raubkunststücken.

Stv. **T s c h a k e r t** sprach sich für die Rückgabe von Kulturgütern aus, die durch Verfolgung und Entzug widerrechtlich den Besitzer gewechselt hätten. Er erinnerte an das Washingtoner Abkommen aus dem Jahr 1999 und bezeichnete dies als gute Orientierungshilfe. Es sprach sich für eine lösungsorientierte Verhandlung mit den Betroffenen aus.

Stv. **M u l c h** erklärte, dass die Thematik Restitution parteiübergreifend ein Grundsatzthema in der deutschen Kulturlandschaft sei und nannte Beispiele aus Berlin.

FrkV **I h n e – K ö n e k e**, Stv. **S c h a u s**, Stv. Dr. **W e h r e n f e n n i g** und Stv. **P f e i f f e r – S c h e r f** sprachen sich in ihren Redenbeiträgen ebenfalls für die Rückgabe von Raubkunststücken aus.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Antrag mehrheitlich ab.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	53	Nein-Stimmen	48
Ja-Stimmen	5	Enthaltungen	0

zu 9 Mitteilungsvorlagen

zu 9.1 Zusammenfassung der Ergebnisse der vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste (DZK) geförderten Provenienzrecherche in der Sammlung Lemmers-Danforth (2017-2020) Vorlage: 0155/21 - I/56

Keine gesonderten Wortmeldungen. Die Aussprache zur Mitteilungsvorlage erfolgte gemeinsam mit der Beratung von TOP 8.

Der Bericht über die Ergebnisse der vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste (DZK) geförderten Provenienzrecherche in der Sammlung Lemmers-Danforth (2017 - 2020) wurde zur Kenntnis genommen.

zu 9.2 Sportplatz Münchholzhausen Umwandlung Rasen- in Kunststoffrasenplatz Vorlage: 0195/21 - I/57

Stv. C l o o s informierte zu den Beratungen im Ortsbeirat, der die vorliegenden Planungen mehrheitlich befürwortete. Er bat darum, wie auch im Bauausschuss besprochen, in Dutenhofen und Münchholzhausen Kleinspielfelder zu errichten, sodass Kindern auch außerhalb des Vereinssports eine entsprechende Spielfläche zur Verfügung stehe. Bgm. Dr. V i e r t e l h a u s e n teilte mit, dass solche Spielflächen (Bolzplätze) vorgesehen seien.

Die geplante Umwandlung des Sportplatzes Münchholzhausen von einem Rasenplatz in einen Kunststoffrasenplatz wurde zur Kenntnis genommen.

zu 9.3 Führung der enwag mbH durch einen Geschäftsführer Vorlage: 0200/21 - I/58

Stv. Dr. S c h n e i d e r hinterfragte die Änderung von bisher zwei Geschäftsführern hin zu nur noch einem kritisch. Zwei Geschäftsführer hätten der enwag mbH bisher gut getan.

Die Mitteilungsvorlage wurde in folgendem Wortlaut zur Kenntnis genommen:

Die enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH (enwag mbH) wird ab 1. Mai 2022 von einem Geschäftsführer geführt.

zu 10 **Verschiedenes**

Gallusmarkt - Verkaufsoffener Sonntag

Stv. S c h a u s hinterfragte den geplanten verkaufsoffenen Sonntag am 17.10.2021 anlässlich des Gallusmarktes und die damit verbundene Freigabeentscheidung mittels Allgemeinverfügung. Durch die Verwaltung sei hier eine Frist versäumt worden, so Stv. S c h a u s. Bgm. Dr. V i e r t e l h a u s e n teilte mit, dass man sich in Gesprächen um eine mögliche Lösung bemühen werde. Stv. S c h a u s erwiderte, dass dies aufgrund der Fristversäumnis nicht zum Ziel der Sonntagsöffnung führen könne. Die gesetzlichen Regelungen ließen in diesem Fall aufgrund der Fristversäumnis keine Ausnahme zu. StR K r a t k e y erläuterte die Vorgehensweise und die Planungen der Stadt, die aufgrund der unsicheren Entwicklung der Corona-Pandemie nicht frühzeitiger hätten erfolgen können.

Sitzungskalender 2022

StvV V o l c k wies auf die verteilten Sitzungskalender für das Jahr 2022 hin.

StvV V o l c k bedankte sich für die Teilnahme an der Sitzung und schloss die 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Der Stadtverordnetenvorsteher:

Der Schriftführer:

V o l c k

F r e i s